

Ausschreibung 2025 (Antragsfrist 15.05.2025)

- für Zuschüsse zu Veröffentlichungen
- für Sach- und Reisekosten
- zur Gewährung von (Teil)Stipendien (hier: Graduiertenstipendien sowie Postdocstipendien)

1. Stiftungszweck

Zweck der Neukirch-Stiftung ist ausschließlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) mit dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Gefördert werden sollen herausragende wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Master- oder Doktorarbeiten auf den Gebieten der Archäologie, der Klassischen Sprachen und der Geographie an der JLU.

2. Förderungsmöglichkeiten:

Erträge der Stiftung können **insbesondere für Folgendes verwendet werden:**

- 2.1.1 Zuschüsse zu den Kosten für Veröffentlichungen:** Hier sind im Vorfeld mindestens zwei Angebote einzuholen und gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen.
- 2.1.2 Sach- und Reisekosten** (z.B. zur Teilnahme an Tagungen und Kongressen bzw. zur Veranstaltung von Tagungen und Kongressen, Zuschüsse zur Durchführung von Exkursionen): Bei der Vorlage des Antrags sind nähere Angaben erforderlich (Begründung, voraussichtliche Kostenhöhe).
- 2.1.3 Gewährung von (Teil)Stipendien** in Form von Graduierten- und Postdocstipendien; eine Förderung in Form von Stipendien ist grundsätzlich ab dem 01.07.2025 vorgesehen, Abweichungen sind möglich. Nähere Informationen zu den Stipendien:
- a) Gewährung eines **Graduiertenstipendiums** für die Dauer eines Jahres: Der monatliche Förderungsbetrag orientiert sich an der Höhe der Graduiertenstipendien an der JLU Gießen in analoger Anwendung der Satzung zur Vergabe von Graduiertenstipendien. Der monatliche Förderbetrag beträgt **1.200,- € zzgl. 150,- € Sachkostenzuschuss**; Weiteres siehe https://www.uni-giessen.de/de/mug/5/pdf/forschung1/5_10_00_2_10ae.
 - b) Gewährung eines **Stipendiums für Postdoktoranden** für die Dauer eines Jahres: Der monatliche Förderungsbetrag beträgt **1.750,-€ zzgl. 250,- € Sachkostenzuschuss**.
 - c) **Kinderzulagen** an Stipendiatinnen/Stipendiaten: Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag von 400,- € gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100,- € für jedes weitere Kind.
 - d) Grundsätzlich ist es möglich, dass **ein Teil der Arbeiten während der Stipendienzeit mobil** erbracht wird. Um die Stipendienzeit auch für die Vernetzung und den Austausch vor Ort zu nutzen, ist jedoch eine tageweise Präsenz an der JLU unbedingt erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung, wie z.B. blockweise Anwesenheiten, bedarf dann einer konkreten Absprache vor Ort. Bitte teilen Sie uns in Ihrem Bewerbungsschreiben Ihre Vorstellungen dazu mit.

3. Bewerbung:

Bei der Antragstellung für die unter Ziffer 2 genannten Förderungsmöglichkeiten sind nachstehende Unterlagen erforderlich; bitte senden Sie diese ausschließlich in Form von PDF-Dateien bis zum **15.05.2025** per E-Mail an Frau Claudia.Schick@admin.uni-giessen.de:

- **formloses Bewerbungsschreiben** an den Vorstand der Stiftung inkl. Begründung des Antrags (maximal 2 Seiten)
- **Lebenslauf** (maximal 2 Seiten)
- **Aufstellung der Kosten**, zu denen ein Zuschuss beantragt wird (1 Seite)
- **Projektskizze sowie Zeitplan**: Hier soll das geplante Förderformat reflektiert und erkennbar werden, in welchen Schritten Ihre Arbeit bzw. das Projekt zur Antragsreife gebracht werden soll (maximal 2 Seiten)
- **Nachweis über vorliegende Studienabschlüsse/Akademische Grade**
- **Anschrift und Bankverbindung**
- Bei der Beantragung von Stipendien ist zusätzlich das **Formular „Stipendien“** in der Anlage auszufüllen.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum [Datenschutz](#).

4. Kontaktdaten des Vorstands der Neukirch-Stiftung:

Geschäftsführung der Neukirch-Stiftung: Frau Claudia Schick, Kanzlerbüro – Az. KB1.2; Ludwigstraße 23, 35390 Gießen; E-Mail: Claudia.Schick@admin.uni-giessen.de, Tel.: 0641 99-12032.

5. Hinweise:

- 5.1 Die Förderung von Antragstellenden ist **grundsätzlich nur einmal möglich**. Über Ausnahmen von der grundsätzlichen einmaligen Förderungsmöglichkeit sowie über evtl. Verlängerungen von Stipendien um 6 Monate – in begründeten Einzelfällen - entscheidet das Stiftungskuratorium.
- 5.2 Im Fall der Bewilligung eines Zuschusses oder eines Stipendiums besteht für die geförderte Person die Verpflichtung, innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes **über den Fortgang der Arbeit zu berichten**. Außerdem soll in Veröffentlichungen geförderter Arbeiten die Förderung durch die Neukirch-Stiftung Erwähnung finden.
- 5.3 **Hinweis zu Erwerbstätigkeiten bei der Beantragung von Stipendien**: Im Falle der Gewährung eines Stipendiums dürfen nur Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden, die für Ihr Studium förderlich sind (z.B. bei Master-Studierenden die Tätigkeit als Hilfskraft mit nicht mehr als 42 Stunden pro Monat); Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet. Andere Einkünfte des Stipendiaten oder der Stipendiatin im Sinne des Einkommenssteuerrechts werden hingegen angerechnet, soweit das Jahreseinkommen 15.350,- € übersteigt. Im Falle einer Stellenbesetzung (außerhalb einer Tätigkeit als Hilfskraft) oder bei Förderung aus anderen Quellen erlischt der Anspruch auf Zahlung des Stipendiums.
- 5.4 **Die mögliche Förderung durch die Neukirch-Stiftung ist abhängig vom Stiftungsertrag**. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, evtl. durch die Bewerbung entstandene Auslagen können nicht ersetzt werden.

gez. Susanne Kraus
Vorsitzende des Vorstands